

Beschlussvorlage öffentlich	2022/SCHW/0022
--	-----------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Schweppenhausen (zur Kenntnis)	06.07.2022	2

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Begründung:

Bertram Grießl hat sein Ratsmandat am 23.06.2022 mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen am 26.05.2019 wäre Snjezana Majer als Ersatzperson nachgerückt, sie hat das Mandat aber nicht angenommen. Somit rückt Yvonne Reimann nach, die das Mandat angenommen hat.

Der Vorsitzende unterrichtet sie über die Rechte und Pflichten eines Ratsmitgliedes und machte entsprechende Ausführungen, insbesondere zu den §§ 20, 21, 22 und 30 Gemeindeordnung (GemO).

Danach verpflichtet er Frau Reimann gemäß § 30 Abs. 2 GemO namens der Bürgerschaft durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

Dieses wird hiermit nach § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO) öffentlich bekannt gemacht.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Entfällt

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:	05.07.2022	durch:	Demary, Ulrich	
Gesehen:	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in				
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
				Laut Beschluss- vorschlag
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 06.07.2022

TOP: 2 (öffentlich)

Betreff: Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Bertram Grießl hat sein Ratsmandat am 23.06.2022 mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen am 26.05.2019 wäre Snjezana Majer als Ersatzperson nachgerückt, sie hat das Mandat aber nicht angenommen. Somit rückt Yvonne Reimann nach, die das Mandat angenommen hat.

Der Vorsitzende unterrichtet sie über die Rechte und Pflichten eines Ratsmitgliedes und macht entsprechende Ausführungen, insbesondere zu den §§ 20, 21, 22 und 30 Gemeindeordnung (GemO).

Danach verpflichtet er Frau Reimann gemäß § 30 Abs. 2 GemO namens der Bürgerschaft durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

Dieses wird hiermit nach § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO) öffentlich bekannt gemacht.